GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift - URKUNDE

Gremium:	**Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin:	Mittwoch, 15.11.2023
Sitzungsbeginn:	19:03 Uhr
Sitzungsende:	20:32 Uhr
Ort, Raum:	St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal

Anwesend:

1.	*Bgm.*	*David Valentin*	*16.*	*GR*	*Schmutzler Friedrich*
2.	*V.-Bgm.*	*Verstorben*	*17.*	*GR*	*Grötzmair Kornelia*
3.	*GV*	*Wolfgruber Nina*	*18.*	*GR*	*Jungbauer Michael*
4.	*GV*	*Brandstätter Christian*	*19.*	*GR*	*Renzl Nikolai*
5.	*GV*	*Jaidl Karin*	*20.*	*GR- Ersatz*	*Huber Michaela*
6.	*GR*	*Pabinger Manfred*	*21.*	*GR- Ersatz*	*Ötzlinger Isabella*
7.	*GR*	*Doppler Manuela*	*22.*	*GR- Ersatz*	*Wierer Nicole*
8.	*GR*	*Lobentanz Christoph*	*23.*	*GR- Ersatz*	*Schmiedlechner Andreas*
9.	*GR*	*Gruber Harald*	*24.*	*GR- Ersatz*	*Schreckeneder Johannes*
10.	*GR*	*Wohland Rudolf*	*25.*	*GR- Ersatz*	*Niedermüller Wolfgang*
11.	*GR*	*Danner-Leithner Johannes*	*26.*	*GR- Ersatz*	*Reichl Josef*
12.	*GR*	*Schmidlechner Erich*	*27.*	*GR- Ersatz*	
13.	*GR*	*Ötzlinger Christian*	*28.*	*GR- Ersatz*	
14.	*GR*	*Joham Friedrich*	*29.*	*GR- Ersatz*	
15.	*GR*	*Ertl Petra*	*30.*	*GR- Ersatz*	

Entschuldigt fehlten:

1.	*GV*	*Eberherr Johann*	*5.*	*GR*	*Höfer Gregor*
2.	*GV*	*Hartl Walter*	*6.*	*GR*	
3.	*GR*	*Schneider Rainer*	*7.*	*GR*	
4.	*GR*	*Hörtlackner Gerhard*	*8.*	*GR*	

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.	*Amtsleiter*	*Hochradl Reinhard*	*3.*		
2.			*4.*		

Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Es liegen keine Einwendungen vor.

Der Vorsitzende erwähnt vor Eingang in die Tagesordnung, dass in der Verhandlungsschrift vom 27.09.2023 sensible Stellen des Vertrages vor Veröffentlichung geschwärzt werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende die Anfrage gem. §63a OÖ GemO von GV J. Eberherr.

An den Bürgermeister der Gemeinde St.Pantaleon St.Pantaleon, am 06.11.2023

Schriftliche Anfrage an den Bürgermeister Valentin David laut § 63a

Gemeindeamt St. Pantaleon
Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.
Eing.: 8. Nov. 2023
gesehen: Bürgermeister Amtsleiter

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Eberherr Johann bittet um Beantwortung nachstehender Fragen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

In der GR-Sitzung am 08.03.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhausneubaues für die FF Trimmelkam & FF Wildshut gefasst.

1. Wie weit sind die Grundverhandlungen für den Bauplatz des gemeinsamen Feuerwehrhauses?
2. Welche Varianten wurden mit wem besprochen?
3. Wie ist der Zeitplan für den Abschluss der Grundverhandlungen?
4. Wie lange gelten die Förderzusagen für die Errichtung des gemeinsamen Feuerwehrhauses?

Mit freundlichen Grüßen

GV Eberherr Johann

Anschließend beantwortet der Vorsitzende die gestellten Fragen wie folgt:
Der Wunschgrund im Bereich Richtung Esterloh kann nicht erworben werden. Die Alternativvariante über Tauschgrund konnte auch nicht umgesetzt werden. Aktuell laufen Gespräche mit Hrn. Gerhard Hennermann.
Sobald eine Einigung ist Aussicht ist, ist eine Wertermittlung durchzuführen.

Bzgl. Förderung gibt es grundsätzlich 62% vom Land aufgrund der Ertragskraft der Gemeinde zzgl. 15% aufgrund der Zusammenlegung der Feuerwehren.
Beim Liegenschaftskauf ist der Fördersatz ident. Es ist mit dem Land zu erörtern, inwieweit ein Grundkauf auch vom Land befürwortet wird, wo die Gemeinde eigenen Grund hätte.

TAGESORDNUNG

1.	Information Veränderungen Gemeinderat
2.	Nachwahlen Gemeindevorstand
3.	Wahl Vize-Bürgermeister
4.	Wahlen in Ausschüsse
5.	Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde
6.	Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.9.2023
7.	Beratung/Beschlussfassung autonome Budgets Feuerwehren
8.	Beratung/Beschlussfassung autonome Budgets Kindergarten, Krabbelgruppe, VS, MS, LMS
9.	Beratung/Beschlussfassung Budget Hort 2024
10.	Beratung/Beschlussfassung Verordnung Auflassung öffentliches Gut A1 Mast
11.	Beratung/Beschlussfassung Kinderbetreuungseinrichtungsordnung – Änderung Mindestöffnungszeiten
12.	Beratung/Beschlussfassung Beschwerdevorentscheidung Erbschwendtner
13.	Beratung/Beschlussfassung Übernahme Wassergenossenschaften Stockham-Wildshut-Roidham und Steinwag-Loidersdorf-Laubenbach
14.	Beratung/Beschlussfassung prätorischer Räumungsvergleich Hr. T. Joham (Lehrerwohnhaus)
15.	Beratung/Beschlussfassung Ergänzung Vereinbarung Winterdienst
16.	Beratung/Beschlussfassung Wassergebührenbefreiungen
17.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsverarbeitungsvertrag Hosttech - Ausspeisungssoftware
18.	Informationen des Bürgermeisters - Personalthemen - PV-Anlage - Dorfplatz - Sommerbetreuung 2024
19.	Allfälliges

1.	**Information Veränderungen Gemeinderat**

<u>Sachverhalt</u>:

Todesfall Vize-Bgm. Walter Pohl

Hr. Walter Pohl ist am 23.9.2023 verstorben. Gemäß § 21 lit. a) OÖ GemO endet das Mandat eines Mitgliedes des Gemeindesrates mit dem Tod.
Gleichzeitig erledigt sich damit auch das Mandat als Gemeindevorstand gem. § 30 (3) Z1 sowie die (Ersatz-)Mitgliedschaften in Ausschüssen gem. § 33 (5).
Auch in den Organen außerhalb der Gemeinde gem. §33a endet die Mitgliedschaft entsprechend der Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist.

Mandatsverzicht GR Wolfgang Lackner

Hr. GR Wolfgang Lackner hat schriftlich seinen Mandatsverzicht gem. §22 OÖ. GemO per 31.10.2023 bekanntgegeben.

Der Vorsitzende informiert über die Nachrückungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen:

GV Nina Wolfgruber rückt auf das freiwerdende Mandat vom verstorbenen Vize-Bgm. Walter Pohl vor.

GV Christian Brandstätter rückt auf das Mandat von GV Nina Wolfgruber nach.

Aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärungen von GR Manfred Pabinger, GR Manuela Doppler, GR Christoph Lobentanz, GR Harald Gruber, GR Rudolf Wohland, GR Rainer Schneider und dem vorliegenden Mandatsverzicht von GR Wolfgang Lackner rückt GR Johannes Danner-Leithner auf das freiwerdende Mandat von GV Christian Brandstätter nach.
Auf die zwei freien Listenplätze der ÖVP-Fraktion im Gemeinderat rücken GR-Ersatzmitglied Wolfgang Niedermüller sowie Hr. Georg Neißl aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärung von GR-Ersatzmitglied Helga Pabinger auf.

2.	Nachwahlen Gemeindevorstand

Sachverhalt:
Gem. §32 (2) Oö. GemO ist das freiwerdende Mandat eines übrigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen. Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß (§26 Oö. GemO). Den Nachwahlen ist die nach § 20 Abs. 5 berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen.
Es handelt sich um eine Fraktionswahl der ÖVP.

Gemäß § 52 OÖ GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, der gesamte Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag an den gesamten Gemeinderat, dass die Wahlen in den Gemeindevorstand, die Wahlen zum Vize-Bürgermeister, die Wahlen in die Ausschüsse und die Wahlen in die Organe außerhalb der Gemeinde offen durch Handzeichen durchgeführt werden.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Nachwahl ÖVP Fraktion:
Von der ÖVP-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag für den Gemeindevorstand vor. Es handelt sich um eine Fraktionswahl der ÖVP.

Wahlvorschlag: GR Johannes Danner-Leithner

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende gratuliert GR Johannes Danner-Leithner zur Wahl und lässt ihn das Gelöbnis sprechen:

„Sie geloben, die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, Ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde St. Pantaleon nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern!“

GV Johannes Danner-Leithner antwortet: „ICH GELOBE ES!“.

3.	Wahl Vize-Bürgermeister

Sachverhalt:
Entsprechend § 27 (1) Oö. GemO ist der Vizebürgermeister aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands zu wählen. Da nur ein Vizebürgermeister zu wählen ist, ist er von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu wählen. (§ 27 (2))
Es handelt sich um eine Fraktionswahl der ÖVP.

Nachwahl ÖVP Fraktion:
Von der ÖVP-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor. Es handelt sich um eine Fraktionswahl der ÖVP.

Wahlvorschlag: GV Nina Wolfgruber

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende gratuliert zur Wahl und informiert, dass die erforderliche Angelobung in die Hand des Bezirkshauptmannes bei einem Termin am kommenden Montag an der BH-Braunau nachgeholt wird.

4.	Wahlen in Ausschüsse

Sachverhalt:
Gemäß § 33 (1) OÖ GemO sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-vorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.
Es handelt sich um eine Fraktionswahl der ÖVP. Folgende gültige Wahlvorschläge der ÖVP zur Nachbesetzung liegen vor:

Prüfungsausschuss:
Mitglied: GR Manfred Pabinger (statt Lackner)
Ersatzmitglied: GR-Ersatzmitglied Johannes Schreckeneder (statt Pabinger)

Ausschuss für Schul- und Kindergartenangelegenheiten:
Ersatzmitglied: GR-Ersatzmitglied Tobias Reichl (statt Lackner)

Ausschuss für örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten

Obmann: GV Johannes Danner-Leithner (statt Pohl)
Ersatzmitglied: GR Georg Neißl (statt Danner-Leithner)

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten
Ersatzmitglied: GR Manuela Doppler (statt Lackner)

Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Infrastruktur und Ortsbildgestaltung
Mitglied: GR Manfred Pabinger (statt Pohl)
Ersatzmitglied: GR Rainer Schneider (statt Lackner)

Sanitätsausschuss:
Mitglied: GV Johannes Danner-Leithner (statt Pohl)
Ersatzmitglied: GR Rainer Schneider (statt Danner-Leithner)

Sanitätsgemeindeverband:
Mitglied: GV Nina Wolfgruber (statt Pohl)
Ersatzmitglied: GV Johannes Danner-Leithner (statt Wolfgruber)

Personalbeirat:
Vorsitz: GV Nina Wolfgruber (statt Pohl)
Mitglied: GV Christian Brandstätter (statt Wolfgruber)
Ersatzmitglied: GR Rainer Schneider (statt Brandstätter)

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende gratuliert zur Wahl.

5.	Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde

Sachverhalt:
§ 33a OÖ GemO regelt die Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde wie folgt:

(1) Vertreter der Gemeinde in Organe außerhalb der Gemeinde, die vom Gemeinderat zu beschicken sind, sind vom Gemeinderat zu wählen. Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder sie müssen wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein, es sei denn, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften, nach denen die Entsendung vorzunehmen ist, etwas anderes ergibt oder dass es sich bei dem zu Entsendenden um einen Bediensteten der Gemeinde handelt.
(2) Für die Wahl der Vertreter ist § 28 Abs. 2 nicht anzuwenden; im Übrigen sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

Folgende Organe sind durch den Tod von Walter Pohl durch Fraktionswahl nachzubesetzen:

Ersatzmitglied RHV Salzach-Mitte

Stellvertreter RHV Pladenbach
Ersatzmitglied Oberinnviertler LEADER Mattigtal
Ersatzmitglied Sozialhilfeverband Braunau/Inn
Stellvertreter Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Braunau/Inn
Stellvertreter Wegeerhaltungsverband Alpenvorland
Stellvertreter Inn - EUREGIO

Es handelt sich um eine Fraktionswahl der ÖVP. Der gültige Wahlvorschlag der ÖVP zur Nachbesetzung der oa. Funktionen sieht Fr. Vize-Bgm. Nina Wolfgruber für alle Funktionen vor.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag Frau Vize-Bgm. Nina Wolfgruber für die oa. Mitgliedschaften zu wählen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende gratuliert Fr. Vize-Bgm. Nina Wolfgruber zur Wahl.

6.	Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.9.2023

Sachverhalt:
Die vorliegende Prüfungsfeststellung der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 25.9.2023 wird vom Prüfungsausschuss-Obmann GR Michael Jungbauer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und anschließend unterzeichnet.

Gemeinde St. Pantaleon
4D437

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 25.09.2023

6.	Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 26.06.2023 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wird unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt € -777.917,11. Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Die Voranschläge der Budgets der FF St. Pantaleon, FF Trimmelkam und FF Wildshut für das Finanzjahr 2024 wurden von den jeweiligen Kommandanten vorgetragen. Alle Fragen des Prüfungsausschusses wurden zufriedenstellend beantwortet.

Die fraglichen Einsätze der FF Wildshut wurden mit dem Kassenführungsbuch und den Einsatznummern abgeglichen, der fehlende Betrag wird an die Gemeinde überwiesen und in der nächsten Prüfungsausschusssitzung wird die Erledigung kontrolliert.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 15.11.2023

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

7.	Beratung/Beschlussfassung autonome Budgets Feuerwehren

Sachverhalt:
In der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 25.9.2023 wurden die Budget-Vorschläge der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde St. Pantaleon besprochen.
Alle Details befinden sich in der Präsentation im Anhang.

Wie bereits in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.9.2023 besprochen sind für die Globalbudgets die aktuellen VRV-Richtlinien einzuhalten:

1.3.9. Globalbudget – Globalbudgetrahmen (§ 17 Abs. 3Oö. GHO)

Durch die VRV 2015 kann die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung). Somit ist die gewohnte Vorgehensweise eines Globalbudgets z. B. für Feuerwehren nicht mehr möglich.
Als Lösung empfehlen wir, dass ein Globalbudgetrahmen vorab mit der Gemeinde festlegt wird. Rechnungen welche von diesem Globalbudgetrahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und werden direkt von der Gemeinde beglichen.

Es soll daher der genehmigte Betrag für die laufenden Kosten zur Instandhaltung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter an die Feuerwehren wie gewohnt überwiesen werden.
Für die genehmigten aktivierungspflichtige Investitionen müssen Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Die Rechnung muss auf die Gemeinde ausgestellt werden.

Aufgrund der angespannten budgetären Situation der Gemeinde ist über mögliche Einsparungen bzw. Budgetkürzungen zu beraten.
Anschließend ist ein Beschluss vom Gemeinderat über die Höhe des Globalbudgetrahmens (Instandhaltung und GWGs) zu fassen. Die Auszahlung erfolgt wie in der Vergangenheit in 2 Tranchen im Jänner und September.
Alle Sachanlagen (>1.000 EUR) sind als Teil der Investitionen mit dem Voranschlag 2024 im Dezember zu beschließen.

FF St. Pantaleon	2021	2022	2023	Wunsch 24	Beschluss 24
Gesamt Budget	14.470,00 €	13.780,00 €	16.720,00 €	19.575,00 €	
Betriebsausstattung				11.988,82 €	
Laufende Instandhaltung	4.650,00 €	6.420,00 €	3.850,00 €	4.950,00 €	
Geringwertige WG				2.637,00 €	
Summe Instandh./GWG					7.587,00 €
Zusätzl. Ausgaben der Gde)*	*13.145,0 €*	*14.189,00 €*	*9.732,00 €*		

FF Trimmelkam	2021	2022	2023	Wunsch 24	Beschluss 24
Gesamt Budget	28.500,00 €	19.680,00 €	20.840,00 €	26.140,00 €	
Betriebsausstattung				19.300,00 €	
Laufende Instandhaltung	6.850,00 €	5.800,00 €	5.740,00 €	5.740,00 €	
Geringwertige WG				1.100,00 €	
Summe Instandh/GWG					6.840,00 €
Zusätzl. Ausgaben der Gde *)	*8.891,23 €*	*6.758,72 €*	*6.921,17 €*		

FF Wildshut	2021	2022	2023	Wunsch 24	Beschluss 24
Gesamt Budget	10.100,00 €	8.500,00 €	9.500,00 €	15.794,82 €	
Betriebsausstattung				11.714,82 €	
Laufende Instandhaltung	3.600,00 €	3.200,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	
Geringwertige WG				1.280,00 €	
Summe Instandh./GWG					4.080,00 €
Zusätzl. Ausgaben der Gde *)	*6.887,43 €*	*4.645,90 €*	*3.919,27 €*		

***) Zusätzl. Ausgaben die von der Gemeinde übernommen werden**

Strom, Fernwärme, Telefon, Kurse, Versicherungen. Für 2023 vorläufiger Wert!

VA Erlass FA 2024

2.3.1. Bereich Feuerwehren

Gemäß den Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, wird für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Der Finanzbedarf der Feuerwehr(en) in der jeweiligen Gemeinde entspricht der maximalen Auszahlung, die für den Bereich Feuerwehren veranschlagt werden darf. Seitens der Feuerwehren besteht kein zwingender Anspruch auf Mittel in der entsprechenden Höhe.

Dieser plausible Finanzbedarf der Feuerwehren sowie die maximale Auszahlung, die je Gemeinde für den Bereich Feuerwehren veranschlagt werden dürfen, ist in der Beilage „Feuerwehr 2024" dargestellt. Für Gemeinden, die keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, sind die dargestellten Werte als geeigneter Richtwert zu verstehen.

Für Gemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern bzw. zumindest 6 Fahrzeuge/Boote (ohne MTF) konnten vom Landes-Feuerwehrkommando keine Referenzwerte festgelegt werden. Bei diesen Feuerwehren ist überall der Wert 0 hinterlegt. Bei Bedarf kann von diesen Gemeinden ein Referenzwert angefordert werden.

Das tatsächliche Budget für die Feuerwehren ist von der Gemeinde gemäß §§ 75 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.V.m. 4 Abs. 2 Oö. GHO festzulegen:
„Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden."

Wir erlauben uns den Hinweis, dass sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen sind. Die entsprechenden Einzahlungen sind in den Rechenwerken der Gemeinden darzustellen.

Für 2024 beträgt das Ausgabenmaximum für den Bereich Feuerwehren EUR 83.200,-- für St. Pantaleon.

Beratungsverlauf:
AL R. Hochradl informiert, dass oben in den Zahlen die Anschaffung von 2 Notstromaggregaten für die FF Wildshut und Trimmelkam mit Ausgaben iHv EUR 26 Tsd. noch nicht enthalten ist.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag folgende Globalbudgets für das Jahr 2024 zu genehmigen:

FF St. Pantaleon: EUR 7.587,--
FF Trimmelkam EUR 6.840,--
FF Wildshut: EUR 4.080,--

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

8.	Beratung/Beschlussfassung autonome Budgets Kindergarten, Krabbelgruppe, VS, MS, LMS

Sachverhalt:
In der Sitzung des Ausschusses für Schul- und Kindergartenangelegenheiten am 24.10.2023 wurden die Budget-Vorschläge für die VS, MS, LMS, Kindergarten und Krabbelgruppe besprochen.
Alle Details dazu befinden sich im Anhang.

Aufgrund der angespannten budgetären Situation der Gemeinde ist über mögliche Einsparungen bzw. Budgetkürzungen zu beraten.
Anschließend ist ein Beschluss vom Gemeinderat über die Höhe des Globalbudgetrahmens (Instandhaltung und GWGs) zu fassen. Die Auszahlung erfolgt wie in der Vergangenheit in 2 Tranchen im Jänner und September.
Alle Sachanlagen (>1.000 EUR) sind als Teil der Investitionen mit dem Voranschlag 2024 im Dezember zu beschließen.

Volksschule	2022	VA 2023	VA 24 Wunsch	*VA 24 Beschluss*
Gesamt Budget	10.496,00 €	17.100,00 €	22.660,00 €	
Summe Investitionen			5.000,00 €	
Laufende Instandhaltung	5.300,00 €	8.000,00 €	14.960,00 €	*6.360,00 €*
Geringwertige WG	1.200,00 €	3.100,00 €	2.700,00 €	*2.700,00 €*
				9.060,00 €

Mittelschule	2022	2023	VA 24 Wunsch	*VA 24 Beschluss*
Gesamt Budget	22.029,28 €	26.960,57 €	41.498,04 €	
Davon allgemeine MS	16.069,28 €	18.543,92 €	19.372,72 €	*19.372,72 €*
fachbezogen	5.960,00 €	8.416,65 €	22.125,32 €	*8.800,00 €*
Summe Allgem. + fachbezogen			**41.498,04 €**	***28.172,72 €***

Kdg	2022	2023	VA 24 Wunsch	*VA 24 Beschluss*
Gesamt Budget	16.046,00 €	20.099,00 €	27.930,00 €	
Summe Investitionen			11.700,00 €	2.700,00 €
Laufende Instandhaltung	7.530,00 €	8.630,00 €	8.630,00 €	*8.630,00 €*
Geringwertige WG	6.500,00 €	7.600,00 €	7.600,00 €	*7.600,00 €*
Summe				***18.930,00 €***

Krabbel	2022	2023	VA 24 Wunsch	*VA 24 Beschluss*
Gesamt Budget	4.780,00 €	6.430,00 €	4.760,00 €	
Davon laufende Instandhaltu	1.011,00 €	1.110,00 €	1.110,00 €	*1.110,00 €*
Geringwertige WG	3.770,00 €	3.150,00 €	3.650,00 €	*3.650,00 €*
Summe Instandh./GWG				***4.760,00 €***

Musikschule	2022	2023	VA 24 Wunsch	*VA 24 Beschluss*
Gesamt Budget	3.000,00 €	3.930,00 €	5.930,00 €	
Betriebsausstattung Teeküche			2.000,00 €	
Allgem. Kosten				***3.930,00 €***

<u>Antrag:</u>
Der Vorsitzende stellt den Antrag folgende Globalbudgets für das Jahr 2024 zu genehmigen:

Volksschule: EUR 9.060,--
Mittelschule: EUR 28.172,--
Kindergarten: EUR 18.930,--
Krabbelgruppe: EUR 4.760,--
Musikschule: EUR 3.930,--

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
Enthaltung: GR Ersatzmitglied M. Huber
JA: alle anderen

9.	Beratung/Beschlussfassung Budget Hort 2024

Sachverhalt:
In der Anlage befinden sich die Hochrechnung für das Jahr 2023 sowie das Budget für das Jahr 2024

Für 2024 steigt aufgrund der 2. Hortgruppe die erforderliche Gemeindesubvention von 27 Tsd. (Hochrechnung 2023) auf 58 Tsd. EUR.
Generell steigt der Bedarf an Gemeindesubventionen im Budget bzw. auch in der Hochrechnung deutlich an, da angekündigte finanzielle Mittel des Landes (Ausgleich für Pakt für Kinderland OÖ 2023 sowie zusätzliche Mittel aus dem Finanzausgleich ab 2024) noch nicht bekannt sind und daher auch nicht budgetiert wurden.
Finanziell negativ wirkt sich ebenfalls aus, dass die 2. Gruppe lt. Bescheid des Landes OÖ mit 14 Kindern beschränkt ist und es daher geringere Einnahmen aus Beiträgen gibt.

Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende informiert, dass es im VJ eine Erhebung zum Thema GTS gab.
In der Mittelschule waren im Vorjahr 14 Anmeldungen, ab 15 müsste eine GTS hier umgesetzt werden.
Zum Thema gibt es laufende Gespräche. Seitens Land OÖ gibt es hier Druck zur Umsetzung.

GR Fritz Joham erwähnt, dass die Vorschriften vom Land immer höher werden und die Gemeindebürger dafür zahlen müssen.
Der Vorsitzende erwähnt, dass er dem grundsätzlich zustimmt. Zum Beispiel wurde die gratis Krabbelgruppe erst kürzlich angekündigt.

GR Manfred Pabinger erwähnt, dass beim Start vom Gratiskindergarten in OÖ propagiert wurde, dass den Gemeinden alles ersetzt wird. Und nun gibt es einen großen Abgang.
Der Vorsitzende stimmt der Aussage zu. Erwähnt aber, dass es im Rahmen des Finanzausgleiches va. im Bereich SHV, Krankenanstaltenbeiträge und Kinderbetreuung zusätzliches Geld geben soll.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag das vorliegende Budget für den Hort Riedersbach mit einer Abgangsdeckung iHv EUR 57.995,-- für 2024 zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
Enthalten: GR F. Joham, GR Ersatzmitglied A. Schmiedlechner
JA: alle anderen

10.	Beratung/Beschlussfassung Verordnung Auflassung öffentliches Gut A1 Mast

Sachverhalt:
Wie bereits in der GR-Sitzung vom 27.9. informiert, wird das öffentliche Gut (Zufahrt bestehender A1 Mast) verkauft und kann daher für den Gemeingebrauch aufgelassen werden.
Nachdem die Planunterlage für 4 Wochen an der Amtstafel kundgemacht wurde und keine Stellungnahmen dazu einlangten, kann nun die Verordnung dazu beschlossen werden.

Die Verordnung samt zugehörigem Lageplan befindet sich in der Beilage.

Beratungsverlauf:
GR E. Schmidlechner fragt an, ob der Vorvertrag bzgl. Wengerhöhstraße mit [redacted] schon unterzeichnet wurde.
Der Vorsitzende bejaht das.
Der Vorsitzende erwähnt außerdem, dass beim Umkehrplatz an der Wasserstelle hinter dem neu zu errichtenden A1 Mast Trimmelkam noch ein Test mit der FF durchgeführt werden soll.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.

GEMEINDEAMT ST.PANTALEON
5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

GZ: 612-5/2023-Ho

5120 St. Pantaleon, 02.11.2023
Sachbearbeiterin: Reinhard Hochradl

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 15.11.2023 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße/Öffentliches Gut.

Gemäß § 11 Abs 3 iVm § 8 Abs 2 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. Nr. 725/3, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 192 m² und das Grundstück Nr. 723/3, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 9 qm², wie im Verordnungsplan (§ 2) vom 14.09.2023 dargestellt – wird als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Im angeschlossenen Verordnungsplan im Maßstab 1: 1.000, vom 14.09.2023, ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 2023

Abgenommen am: 2023

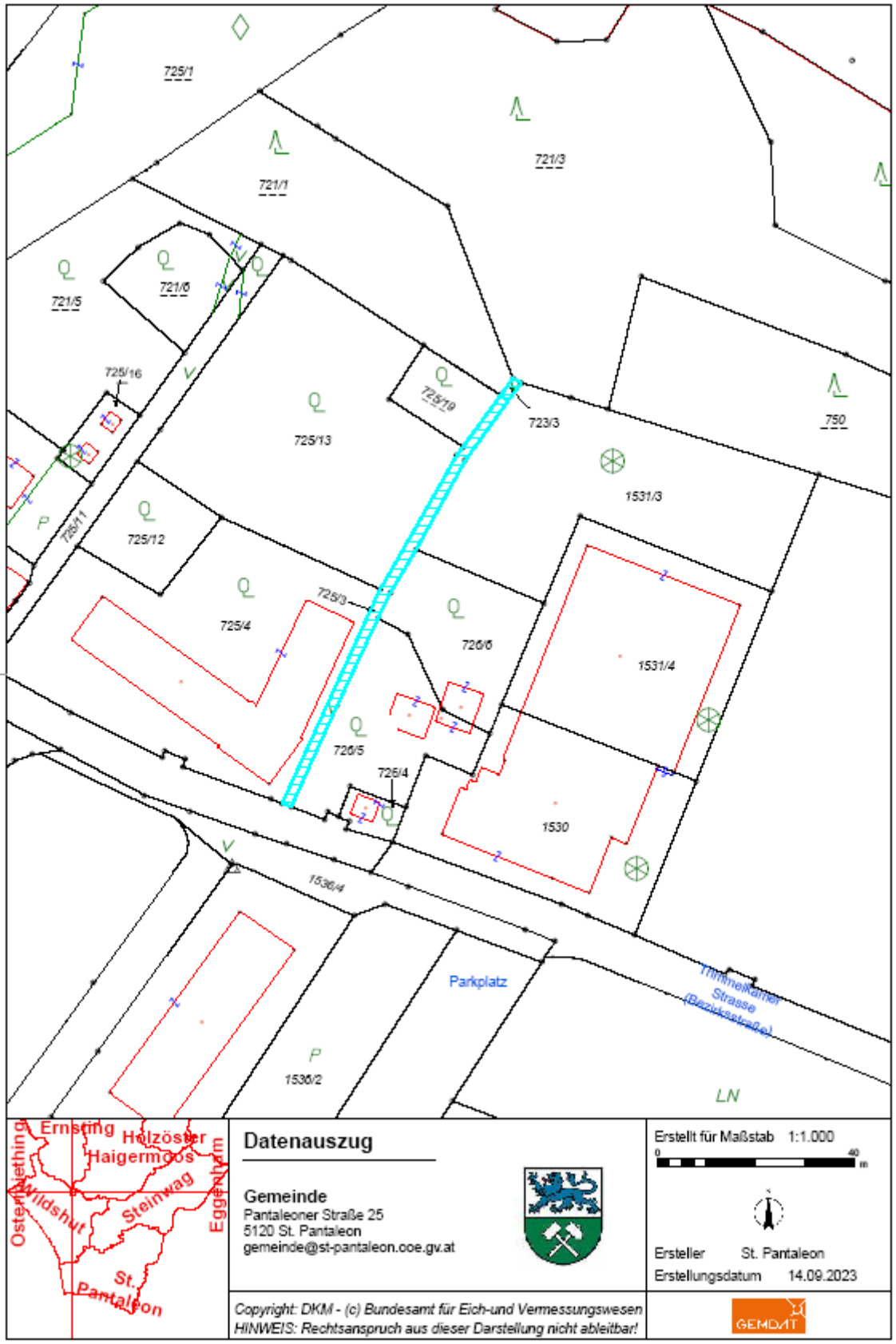
725/1
721/1
721/3
721/5
721/6
725/16
725/19
723/3
750
725/13
1531/3
725/11
725/12
725/3
725/4
726/6
1531/4
726/5
726/4
1530
1536/4
Parkplatz
Thimelkamer Strasse (Bezirksstraße)
1536/2
LN
Ernsting
Holzöster
Haigermoos
Ostermiething
Wildshut
Steinwag
Eggenham
St. Pantaleon
Datenauszug
Gemeinde
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon
gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at
Erstellt für Maßstab 1:1.000
0
40
m
Ersteller St. Pantaleon
Erstellungsdatum 14.09.2023
Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
GEMDAT

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

11.	Beratung/Beschlussfassung Kinderbetreuungseinrichtungsordnung – Änderung Mindestöffnungszeiten

Sachverhalt:
In der GR-Sitzung vom 28.6.2023 wurde die Aktualisierung der bestehenden Kinderbetreuungs- und Einrichtungsordnung beschlossen.
Aufgrund der Novelle des OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes gab es ein Update der Vorlage in einige Punkten (s. Beilage).
Außerdem muss mit dem heurigen Arbeitsjahr der Kindergarten und die Krabbelgruppe für 2 weitere Wochen öffnen, um das Erfordernis von 47 offenen Wochen zu erfüllen.
Die Kooperation Hoch 7 mit dem Hilfswerk kann für die Öffnungszeit nicht mehr angerechnet werden, da die Anforderungen an das OÖ KBBG v.a. hinsichtlich Personaleinsatz nicht erfüllt werden können.

Ein Beschluss der neuen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist in der GR-Sitzung am 15.11.2023 erforderlich.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu beschließen.

GEMEINDEAMT ST.PANTALEON
5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBEO

Für die Krabbelgruppe und den Kindergarten Riedersbach

gültig ab 01.12.2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Suspendierung
13. Pflichten der Eltern des Kindes
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde St. Pantaleon (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Riedersbach.

2. Arbeitsjahr

2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 27.12.2023 und enden am 02.01.2024.
3.2. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2024 und enden am 01.09.2024.
Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden nach vorangegangenen Bedarfserhebungen festgelegt.

3.3. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Für die Krabbelstubengruppe(n) wird
eine Randzeit von 07:00 bis 07:45 Uhr und
eine Randzeit von 14:30 bis 15:30 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird
eine Randzeit von 07:00 bis 07:45 Uhr und
eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr festgesetzt.

4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
4.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Jänner/Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung/*Bezeichnung des Rechtsträgers zu erfolgen. Für

den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 4 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

6.2. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
   a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
   b) Meldezettel
   c) Sozialversicherungsnummer
   d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,
   e) Impfbescheinigung
   f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
   g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern

6.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

6.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.03. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Pantaleon einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
   a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
   b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
   c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
   d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
   a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
   b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
   c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
   a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
   b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Suspendierung

12.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine

außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

12.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

12.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.

13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

13.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

13.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

13.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

13.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

13.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

13.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

13.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des

Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

13.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

13.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

13.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

13.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....	.....	.....
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- ○ einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;

- ○ im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten

- ○ für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- ○ *die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.*

.....	.....
Datum	Eltern / Erziehungsberechtigte

Stand: 06/2023 Seite 8 / 8

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

12.	Beratung/Beschlussfassung Beschwerdevorentscheidung Erbschwendtner

Sachverhalt:
Zur rechtlichen Klarstellung wird der Tagesordnungspunkt noch einmal vertagt.

13.	Beratung/Beschlussfassung Übernahme Wassergenossenschaften Stockham-Wildshut-Roidham und Steinwag-Loidersdorf-Laubenbach

Sachverhalt:
Zur Übernahme der beiden oa. Wassergenossenschaften soll wie bereits informiert ein Übernahmevertrag abgeschlossen werden (s. Beilage). Es wird das gesamte Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten übernommen.
Im Zuge der Gründung der beiden Wassergenossenschaften wurden Vereinbarungen mit der Gemeinde St. Pantaleon abgeschlossen, die den Ablauf regeln. (s. ebenfalls Beilage, Pkt. VIII. des Vertrages).

Die Mitglieder der beiden Genossenschaften werden in einem gemeinsamen Schreiben von Gemeinde und Wassergenossenschaft informiert.
Für die Genossenschaftsmitglieder gibt es folgende wesentliche Änderungen:

- Kanalbenützungsgebühr je qm³ steigt um 20 Cent
- Für angeschlossene unbebaute Grundstücke wird ab 2024 die jährliche Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben
- Für nicht angeschlossene unbebaute Grundstücke innerhalb des 50m Bereiches vom Kanalstrang wird der Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben

Es ist vom Gemeinderat ein Beschluss über den Vertrag zu fassen.

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Prozedere für die Übernahme der Wassergenossenschaften bereits im Zuge der Gründung vertraglich vereinbart wurde. Der vorliegende Vertrag wurde mit Dr. Priller ausgearbeitet.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Vertrag zuzustimmen.

PRILLER Rechtsanwalts GmbH • 5142 Eggelsberg • Salzburger Straße 6

ÜBERNAHMEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch Bürgermeister Valentin David, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz rechtserwerbende Partei, einerseits, und

2. der **Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach)**, vertreten durch den Obmann [redacted] und dem Ausschussmitglied [redacted] im Folgenden kurz rechtsübertragende Partei, andererseits, wie folgt:

I.
PRÄAMBEL:

Die Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) hat auf Basis des vom Bezirkshauptmann von Braunau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz rechtskräftig erlassenen Bescheid vom 26.01.2010, AZ: Wa20-8-10-2009 im Bereich der Ortschaften Steinwag, Loidersdorf und Laubenbach. eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet, um die auf den angeschlossenen Liegenschaften anfallenden Abwässer über die Anlagen der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde St. Pantaleon und des RHV Pladenbach zur Kläranlage des RHV Pladenbach zuleiten zu können.

Die Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) ist daher Eigentümerin und Verfügungsberechtigte der mit dem vorstehenden Bescheid bewilligten Abwasserbeseitigungsanlage und betreibt diese auf Basis des erwirkten behördlichen Konsenses.

Die Gemeinde St. Pantaleon ist nunmehr mit der Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) übereingekommen, die Abwasserbeseitigungsanlage in ihr Eigentum und ihre Verfügungsgewalt auf Basis des Inhaltes dieses Vertrages zu übernehmen.

II.
VERTRAGSERKLÄRUNGEN:

Die Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) im Folgenden rechtsübertragende Partei genannt, übergibt hiermit die mit Bescheid des Bezirkshauptmanns von Braunau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz, AZ: Wa20-8-10-2009, vom 26.01.2010 bewilligten, zur Ausführung gebrachten und betriebenen Abwasserbeseitigungsanlage zur Gänze an die Gemeinde St. Pantaleon, im Folgenden rechtserwerbende Partei genannt, und diese übernimmt von Ersterer die vorgenannten Abwasseranlagenteile.

III.
GEGENLEISTUNG:

Die Gemeinde St. Pantaleon verpflichtet sich, sämtliche aus der Errichtung der bezeichneten Anlage zu Lasten der Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) bestehenden Verbindlichkeiten in ihre alleinige Rückzahlungsverpflichtung zu übernehmen und diesbezüglich die Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Die Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) unterhält die nachstehenden samt Saldo angeführten Konten:

Raiffeisenbank Oberes Innviertel, AT043437000001716604, per 31.10.2023 € - 15.484,00
BAWAG P.S.K., AT606000000540037647, per 31.10.2023 € - 524.560,18
Raiffeisenbank Oberes Innviertel, AT733437000021761382, per 31.10.2023 € - 285.206,39

Der Gesamtdarlehensbetrag beträgt daher zum 31.10.2023 € - 825.250,57, wobei die tatsächliche Gegenleistung der Gesamtdarlehensstand zum 31.12.2023 ist.

Die Gemeinde St. Pantaleon erklärt, exakte Kenntnis über die der vertragsgegenständlichen Anlage zugrundeliegenden Verträge, Finanzierungsmodalitäten und konkret aushaftenden Darlehensstände zu haben.

Die Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) verpflichtet sich, sämtliche bezughabenden Urkunden und Unterlagen, insbesondere auch eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 unter Ausweisung der entsprechenden Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer, im Original binnen 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages an die Gemeinde St. Pantaleon zu übergeben. Festgehalten wird, dass die Entrichtung der Umsatzsteuer mittels Überrechnung erfolgt.

IV.
ÜBERGABE UND ÜBERNAHME:

Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlagenteile samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt per 01.01.2024. Die rechtsübertragende Partei entrichtet bis zum Tag der Übergabe die mit dem Betrieb der gegenständlichen Anlage in Zusammenhang stehenden Kosten, Abgaben und Steuern, wogegen die rechtserwerbende Partei diese Beträge ab dem Tag der Übernahme in ihre Zahlungsverpflichtung übernimmt.

Analoges gilt für die aus dem Betrieb der Anlage resultierenden Einnahmen.

Ein allfälliges zu einem späteren Zeitpunkt abzurechnendes Guthaben, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geht zu Gunsten der rechtserwerbenden Partei, eine allfällig bestehende Nachschussverpflichtung zu Lasten der rechtserwerbenden Partei.

V.
ANWENDBARKEIT VON VERORDNUNGEN:

Die rechtsübertragende Partei erklärt für sich und ihre Mitglieder darüber Kenntnis zu haben, dass mit Abschluss dieser Vereinbarung auf sämtliche Liegenschaften, deren Abwässer bisher durch die rechtsübertragende Partei entsorgt wurden, die jeweils für die Gemeinde St. Pantaleon als rechtsübernehmende Partei geltenden Verordnungen des Gemeinderates (Kanalordnung und Kanalgebührenordnung) der Gemeinde St. Pantaleon Anwendung finden.

Vereinbart wird, dass bereits entrichtete Anschlussgebühren von der Gemeinde vollständig angerechnet werden und daher zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sämtliche Anschlussgebühren der angeschlossenen Liegenschaften vollständig als bezahlt gelten.

Bei einer späteren Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren ist von der Gemeinde entsprechend den Festlegungen in der Gebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon vorzugehen, wobei die bereits entrichteten Anschlussgebühren vollständig anzurechnen sind und die Gemeinde so vorzugehen hat, als wären die privatrechtlich gegenüber der rechtsübertragenden Partei bezahlten Beträge als Beiträge im Sinne des Interessentenbeitragsgesetzes bzw. der bezughabenden Verordnungen zur Vorschreibung gebracht worden.

VI.
GEWÄHRLEISTUNG:

Die rechtsübertragende Partei erklärt, dass sie die rechtserwerbende Partei vollständig über sämtliche mit der gegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten und laufende Ausgaben umfassend informiert hat und erklärt die rechtsübertragende Partei, dass am Vertragsobjekt keinerlei Verpflichtungen haften, welche sich nicht aus den in dieser Vereinbarung zitierten behördlichen Bewilligungsbescheiden ergeben.

Die rechtsübertragende Partei haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Die rechtsübertragende Partei erklärt, dass keine den Vertragsgegenstand betreffenden Verwaltungsverfahren anhängig sind.

VII.
NEBENBESTIMMUNGEN:

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Vereinbarung vom 16.04.2010 und erklären, für den Fall, dass diese Übernahmevereinbarung im Widerspruch zu Vereinbarung vom 16.04.2010 steht, ausdrücklich davon abzugehen.

Beide Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht der Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und stellen fest, dass selbst bei Bestehen eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung die aus dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die rechtserwerbende Partei, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung gegeben hat.

Die rechtsübertragende Partei erklärt eine auf Basis der Bestimmungen des WRG 1959 gegründete Genossenschaft zu sein. Die Gemeinde St. Pantaleon ist eine Gebietskörperschaft.

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an alle weiteren Nachfolger zu überbinden.

VIII.
SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.

IX.
BESCHLUSSFASSUNG IM GEMEINDERAT:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat dem Abschluss dieses Vertrages in seiner Sitzung am 15.11.2023, TOP 13, zugestimmt. Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Rechtsgeschäftes nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 1 Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 idgF, unterliegt.

Die Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) hat dieser Vereinbarung in ihrer Sitzung vom ….. zugestimmt.

_____
Gemeinde St. Pantaleon
vertreten durch den Bürgermeister Valentin David

_____
Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach)
Obmann Josef Reichl

_____
Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach)
Ausschussmitglied Georg Neißl

ÜBERNAHMEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde St. Pantaleon**, vertreten durch Bürgermeister Valentin David, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, im Folgenden kurz rechtserwerbende Partei, einerseits, und

2. der **Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham**, vertreten durch den Obmann [redacted] und dem Ausschussmitglied [redacted] im Folgenden kurz rechtsübertragende Partei, andererseits, wie folgt:

I.
PRÄAMBEL:

Die Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham hat auf Basis des vom Bezirkshauptmann von Braunau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz rechtskräftig erlassenen Bescheid vom 14.04.2008, AZ: Wa-20-13-8-2007 im Bereich der Ortschaften Stockham, Wildshut, Roidham und Riedersbach eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet, um die auf den angeschlossenen Liegenschaften anfallenden Abwässer über die Anlagen der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde St. Pantaleon, der Marktgemeinde Ostermiething und des Reinhalteverbandes Salzach-Mitte zur Kläranlage des Reinhalteverbandes Salzach-Mitte zuleiten zu können.

Die Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham ist daher Eigentümerin und Verfügungsberechtigte der mit dem vorstehenden Bescheid bewilligten Abwasserbeseitigungsanlage und betreibt diese auf Basis des erwirkten behördlichen Konsenses.

Die Gemeinde St. Pantaleon ist nunmehr mit der Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham übereingekommen, die Abwasserbeseitigungsanlage in ihr Eigentum und ihre Verfügungsgewalt auf Basis des Inhaltes dieses Vertrages zu übernehmen.

II.
VERTRAGSERKLÄRUNGEN:

Die Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham im Folgenden rechtsübertragende Partei genannt, übergibt hiermit die mit Bescheid des Bezirkshauptmanns von Braunau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz, AZ: Wa-20-13-8-2007, vom 14.04.2008 bewilligten, zur Ausführung gebrachten und betriebenen Abwasserbeseitigungsanlage zur Gänze an die Gemeinde St. Pantaleon, im Folgenden rechtserwerbende Partei genannt, und diese übernimmt von Ersterer die vorgenannten Abwasseranlagenteile.

III.
GEGENLEISTUNG:

Die Gemeinde St. Pantaleon verpflichtet sich, sämtliche aus der Errichtung der bezeichneten Anlage zu Lasten der Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham bestehenden Verbindlichkeiten in ihre alleinige Rückzahlungsverpflichtung zu übernehmen und diesbezüglich die Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Die Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham unterhält bei der Raiffeisenbank Oberes Innviertel die nachstehenden samt Saldo angeführten Konten:

IBAN AT04 3437 0000 0171 3791 per 31.10.2023 € - 7.309,12
IBAN AT51 3437 0000 2176 1390 per 31.10.2023 € - 871.150,26
IBAN AT90 3437 08000171 3791 per 31.10.2023 € 26.870,59

Der Gesamtdarlehensbetrag beträgt daher zum 31.10.2023 € 851.588,79, wobei die tatsächliche Gegenleistung der Gesamtdarlehensstand zum 31.12.2023 ist.

Die Gemeinde St. Pantaleon erklärt, exakte Kenntnis über die der vertragsgegenständlichen Anlage zugrundeliegenden Verträge, Finanzierungsmodalitäten und konkret aushaftenden Darlehensstände zu haben.

Die Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham verpflichtet sich, sämtliche bezughabenden Urkunden und Unterlagen, insbesondere auch eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 unter Ausweisung der entsprechenden Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer, im Original binnen 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages an die Gemeinde St. Pantaleon zu übergeben. Festgehalten wird, dass die Entrichtung der Umsatzsteuer mittels Überrechnung erfolgt.

IV.
ÜBERGABE UND ÜBERNAHME:

Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlagenteile samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt per 01.01.2024. Die rechtsübertragende Partei entrichtet bis zum Tag der Übergabe die mit dem Betrieb der gegenständlichen Anlage in Zusammenhang stehenden Kosten, Abgaben und Steuern, wogegen die rechtserwerbende Partei diese Beträge ab dem Tag der Übernahme in ihre Zahlungsverpflichtung übernimmt.

Analoges gilt für die aus dem Betrieb der Anlage resultierenden Einnahmen.

Ein allfälliges zu einem späteren Zeitpunkt abzurechnendes Guthaben, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geht zu Gunsten der rechtserwerbenden Partei, eine allfällig bestehende Nachschussverpflichtung zu Lasten der rechtserwerbenden Partei.

V.
ANWENDBARKEIT VON VERORDNUNGEN:

Die rechtsübertragende Partei erklärt für sich und ihre Mitglieder darüber Kenntnis zu haben, dass mit Abschluss dieser Vereinbarung auf sämtliche Liegenschaften, deren Abwässer bisher durch die rechtsübertragende Partei entsorgt wurden, die jeweils für die Gemeinde St.

Pantaleon als rechtsübernehmende Partei geltenden Verordnungen des Gemeinderates (Kanalordnung und Kanalgebührenordnung) der Gemeinde St. Pantaleon Anwendung finden. Vereinbart wird, dass bereits entrichtete Anschlussgebühren von der Gemeinde vollständig angerechnet werden und daher zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sämtliche Anschlussgebühren der angeschlossenen Liegenschaften vollständig als bezahlt gelten.

Bei einer späteren Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren ist von der Gemeinde entsprechend den Festlegungen in der Gebührenordnung der Gemeinde St. Pantaleon vorzugehen, wobei die bereits entrichteten Anschlussgebühren vollständig anzurechnen sind und die Gemeinde so vorzugehen hat, als wären die privatrechtlich gegenüber der rechtsübertragenden Partei bezahlten Beträge als Beiträge im Sinne des Interessentenbeitragsgesetzes bzw. der bezughabenden Verordnungen zur Vorschreibung gebracht worden.

VI.
GEWÄHRLEISTUNG:

Die rechtsübertragende Partei erklärt, dass sie die rechtserwerbende Partei vollständig über sämtliche mit der gegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten und laufende Ausgaben umfassend informiert hat und erklärt die rechtsübertragende Partei, dass am Vertragsobjekt keinerlei Verpflichtungen haften, welche sich nicht aus den in dieser Vereinbarung zitierten behördlichen Bewilligungsbescheiden ergeben.

Die rechtsübertragende Partei haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Die rechtsübertragende Partei erklärt, dass keine den Vertragsgegenstand betreffenden Verwaltungsverfahren anhängig sind.

VII.
NEBENBESTIMMUNGEN:

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Vereinbarung vom 31.05.2006/26.01.2007 und erklären, für den Fall, dass diese Übernahmevereinbarung im Widerspruch zu Vereinbarung vom 31.05.2006/26.01.2007 steht, ausdrücklich davon abzugehen.

Beide Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht der Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und stellen fest, dass selbst bei Bestehen eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung die aus dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die rechtserwerbende Partei, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung gegeben hat.

Die rechtsübertragende Partei erklärt eine auf Basis der Bestimmungen des WRG 1959 gegründete Genossenschaft zu sein. Die Gemeinde St. Pantaleon ist eine Gebietskörperschaft.

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an alle weiteren Nachfolger zu überbinden.

VIII.
SALVATORISCHE KLAUSEL:

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.

IX.
BESCHLUSSFASSUNG IM GEMEINDERAT:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat dem Abschluss dieses Vertrages in seiner Sitzung am 15.11.2023, TOP 13, zugestimmt. Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Rechtsgeschäftes nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 1 Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 idgF, unterliegt.

Die Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham hat dieser Vereinbarung in ihrer Sitzung vom ..... zugestimmt.

_____
Gemeinde St. Pantaleon
vertreten durch den Bürgermeister Valentin David

_____
Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham
Obmann Reinhold Schmutzler

_____
Wassergenossenschaft Stockham/Wildshut/Roidham
Ausschussmitglied Wolfgang Leopold Jonas

4 / 4

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
Enthalten: GV K. Jaidl, GR Ersatzmitglied J. Reichl
JA: alle anderen

14.	Beratung/Beschlussfassung prätorischer Räumungsvergleich[redacted] (Lehrerwohnhaus)

Sachverhalt:
Nach Rücksprache mit Rechtsanwalt Dr. Priller wurde[redacted]die Möglichkeit eines prätorischen Räumungsvergleiches angeboten. Damit kann [redacted] nach Mietvertragsende am 30.11. weitere 6 Monate in der Wohnung bleiben und gleichzeitig besteht kein Risiko für die Gemeinde, dass ein unbefristeter Mietvertrag entsteht.
Der Ablauf ist so, dass zuerst vom GR ein Beschluss über den Vergleich (s. Beilage) zu fassen ist und anschließend dann ein Unterschriftstermin mit [redacted] bei Gericht stattfindet.

Beratungsverlauf:
Der Vorsitzende informiert, dass mit potenziellen Käufern Gespräche geführt wurden. Hr. Dr. Meditz von Atrium Realitäten hat kein Interesse, Hr. Acimovic hätte Interesse gezeigt.

Ein Thema im Lehrerwohnhaus sind die alten Mietverträge mit Mietpreisen von EUR 1,-- je qm².
Die Kosten für den prätorischen Räumungsvergleich betragen in Summe EUR 1.061,09.

GR K. Grötzmair fragt an wie viele Parteien aktuell im Lehrerwohnhaus wohnen. Der Vorsitzende antwortet, dass es 4 sind.

GR. M. Pabinger fragt, ob der prätorische Räumungsvergleich nicht länger vereinbart werden könnte. AL R. Hochradl antwortet, dass bis zu 11 Monate vorstellbar sind.

GR F. Joham erwähnt, dass das Lehrerwohnhaus von der Gemeinde jahrelang vernachlässigt wurde. Die Wohnungssuche für vergleichbare Wohnungen mit Garten sei in unserer Region sehr schwierig.

GR W. Niedermüller schlägt vor, dass [redacted] das Haus selbst kauft.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden prätorischen Räumungsvergleich aufgrund der schwierigen Lage für [redacted]bei der Wohnungssuche für 11 Monate abzuschließen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis:
Enthalten: GR F. Joham, GR E. Schmidlechner, GR Ersatzmitglied A. Schmiedlechner
Ja: alle anderen

15.	Beratung/Beschlussfassung Ergänzung Vereinbarung Winterdienst

Sachverhalt:
Die Vereinbarung zum Winterdienst mit dem Maschinenring wurde für die Gemeindestraßen für 5 Jahre abgeschlossen, jene für Geh- und Radwege unbefristet. Zur rechtlichen Klarstellung soll auch jener Vertrag über die Gemeindestraße unbefristet abgeschlossen werden.

Vom Maschinenring wurde dazu ein Sideletter zum bestehenden Vertrag ausgearbeitet. (s. Beilage)
Dieser ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Sideletter zu beschließen.

Die Profis
vom
Land

Maschinenring

Maschinenring Oberösterreich
Service eGen
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T 059060-400
service.ooe@maschinenring.at
www.maschinenring.at

Maschinenring OÖ. Service eGen - Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

Linz, 16. November 2023

Anhang zum Vertrag 49927001059 vom 01.Juli 2010

Der Vertrag 49927001059 wird mit der Saison 2023/2024 auf einen unbefristeten Vertrag umgeändert. Folgender Passus wird somit im Vertrag geändert.

IV. Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Beiden Vertragsteilen bleibt es vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe gelten zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring Oberösterreich Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung mittel eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Unterschrift:	Unterschrift:
_____	_____
Maschinenring Oberösterreich Service eGen	Gemeinde St. Pantaleon

Maschinenring Oberösterreich Service eGen, Auf der Gugl 3, 4021 Linz, T 059060-400, F 059060-4900, sevice.ooe@maschinenring.at, UID-Nr. ATU 38471701, FN 132235p, DVR 0807648,Gerichtsstand Linz, Raiffeisen-Landesbank OÖ, IBAN AT77 3400 0000 0007 4930, BIC RZOOAT2L

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

16.	Beratung/Beschlussfassung Wassergebührenbefreiungen

Sachverhalt:
Den Unterlagen liegt der Auszug der GR-Sitzung vom 11.11.2020 sowie das Schreiben der Aufsichtsbehörde bei. Das Thema wurde auch mit dem zuständigen Prüfer der BH-Braunau diskutiert. Abgabenrechtlich müssen die Wassermengen laut beigefügter Liste vorgeschrieben werden. Privatrechtlich müssen diese Beträge jedoch wieder aufgrund der alten Vereinbarungen refundiert werden. Es ist daher jährlich ein entsprechender Beschluss zu fassen. Anbei eine Aufstellung der Wassermengen.

Objektsadresse	Tarifbezeichnung Bemerkung
Seeleitenstraße 13	Gebührenbefreiung 600 m3 frei – Schutzgebiet Verbr. 2019/ 20 – 501 m3
Höllererseestraße 10a	Gebührenbefreiung 600 m3 frei – Schutzgebiet Verbr. 2019/20 – 810 m3
Pantaleoner Straße 6	Gebührenbefreiung 600 m3 frei Schutzgebiet Verbr. 2019/20 – 155 m3
Bergwerkstraße 7	Gebührenbefreiung wegen Brunnenschutzgebiet WAG Bru Verbr. 2019/ 55 m3

Bei den oa. Liegenschaften sind daher die folgenden Wassermengen als Gegenverrechnung für die Wasserbezugsgebühren 2022/23 darzustellen bzw. abzuziehen.

- Seeleitenstraße 13 (Hörtlackner): Gebührenbefreiung für 600m³ Wasserbezug
- Höllererseestraße 10a (Huemer): Gebührenbefreiung für 600m³ Wasserbezug
- Pantaleoner Str. 6 (Veichtlbauer): Gebührenbefreiung für 600m³ Wasserbezug
- Bergwerkstr. 7 (Wurzrainer): Gebührenbefreiung

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenbefreiung in der oben angeführten Form zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

17.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsverarbeitungsvertrag Hosttech - Ausspeisungssoftware

Sachverhalt:
Der virtuelle Server für das Ausspeisungsprogramm vom verstorbenen Vize-Bgm. Pohl wird von der Firma hosttech GmbH betrieben.
Ursprünglich wäre die Firma Hosttech vertraglich ein Sub-Auftragsverarbeiter der Gemeinde gewesen. Aufgrund des Todes von Hrn. Pohl ist nun ein Auftragsverarbeitungsvertrag direkt mit der Firma hosttech GmbH abzuschließen.

Ein Beschluss ist in der GR-Sitzung zu fassen. Der Vertrag befindet sich in der Beilage.

Beratungsverlauf:
GR Ersatzmitglied M. Huber fragt, wer für sie Ansprechpartner in Zukunft bei Ausspeisungsfragen ist.
Der Vorsitzende antwortet, dass es Fr. D. Stöckl von der Buchhaltung ist.
GR K. Grötzmair fragt an bzgl. der monatlichen Kosten für den virtuellen Server.
Der Vorsitzende antwortet, dass die monatlichen Kosten in der Verhandlungsschrift vom AL aufgenommen werden. Diese betragen EUR 39,25 pro Monat.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Auftragsverarbeitungsvertrag zu beschließen.

hosttech

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:	Der Auftragsverarbeiter:
Gemeinde St.Pantaleon Pantaleoner Straße 25 5120 St.Pantaleon mit Kundennummer 83325	**hosttech GmbH** Warwitzstrasse 9 5020 Salzburg
(im Folgenden Auftraggeber)	(im Folgenden Auftragnehmer)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

(1) Gegenstand dieses Auftrages sind Internetdienstleistungen im Rahmen der vom Auftragnehmer auf seinen Internetseiten angebotenen und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen konkretisierten Produkten. Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zu den AGB von hosttech GmbH zu verstehen.
(2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bestelldaten.
(3) Folgende Kategorien betroffener Personen werden unterliegen der Verarbeitung: Kunden, Interessenten, Lieferanten, Mitarbeiter, Bewerber, Ansprechpartner & Geschäftspartner

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien gemäss den definierten Kündigungsfristen des betreffenden Produktes zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. RECHTE & PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung / - verarbeitung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
(2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzulegen.
(3) Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor.
(4) Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung der mündlichen Weisungen sollte von Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

Weisungen können durch den Auftraggeber via myhosttech Kundencenter oder mittels Supportcode oder unterschriebenem Brief abgegeben werden.

Sämtliche Mitarbeitenden von hosttech sind befugt, Weisungen des Auftraggebers anzunehmen und auszuführen.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Falls Weisungen die unter § 1 dieses Vertrages getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.
(5) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat

oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage /1 zu entnehmen).

(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses mit. Er stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Angaben zur Verfügung.

(6) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, im Auftrag des Auftragnehmers zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

(7) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

5. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Die Datenverarbeitungstätigkeiten erfolgen in der Schweiz oder innerhalb der EU bzw. des EWR. Für die Schweiz gilt ein mit dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau. Eine Datenübermittlung in die Schweiz ist datenschutzrechtlich zulässig.

6. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter für Serverüberprüfungen / Drittsoftwarespezifische Arbeiten hinzuziehen.
Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines neuen Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann.
Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab.

hosttech

St.Pantaleon, am 24.10.2023

Der Auftraggeber:

Valentin David, Gemeinde St.Pantaleon

Salzburg, am 24.10.2023

Der Auftragnehmer:

hosttech GmbH
Patrizia Burger
Datenschutzmanagerin

ANLAGE ./1 – TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

VERTRAULICHKEIT

Zutrittskontrolle:

- Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen:
- dokumentierte Schlüssel- oder -Chipkartenvergabe
- elektrische Türöffner mit Zutrittsstatistik
- Alarmanlagen
- Videoüberwachung

Zugangskontrolle:

- Bei Hauptauftrag Webhosting & Managed Server (auf Systemebende)
  - Schutz vor unbefugter Systembenutzung
  - Kennwortschutz (einschließlich entsprechender Policy)
  - Zugriff nur für Mitarbeiter von Auftragnehmer
  - automatische Sperrmechanismen sofern möglich
- Bei Hauptauftrag Dedicated Server & Cloudserver
  - Server-Passwörter können nach erstmaliger Inbetriebnahme nur vom Auftraggeber selbst geändert werden
  - Server-Passwörter sind dem Auftragnehmer nicht bekannt
  - Kennwortschutz (einschließlich entsprechender Policy)

Zugriffskontrolle:

Zur Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems.

- Bei internen Systemen des Auftragnehmers
  - Schutz vor unberechtigten Zugriffen durch regelmäßige Sicherheitsupdates und Backups
  - Standardprozess für Berechtigungsvergabe
  - Protokollierung von Zugriffen
  - periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen
- Bei Hauptauftrag Webhosting & Managed Server (auf Systemebene)
  - Schutz vor unberechtigten Zugriffen durch regelmäßige Sicherheitsupdates und Backups
  - Standardprozess für Berechtigungsvergabe
  - Protokollierung von Zugriffen
  - periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen
- Bei Hauptauftrag Dedicated Server & Cloudserver
  - Die Verantwortung der Zugriffskontrolle liegt beim Auftraggeber

Klassifikationsschema für Daten:

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

INTEGRITÄT

Weitergabekontrolle:
Zur Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport.

- Mitarbeiter werden regelmäßig im Datenschutzrecht geschult
- Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet

Eingabekontrolle:

- Bei internen Systemen des Auftragnehmers
  - Eingabe der Daten durch den Auftraggeber oder berechtigte Mitarbeiter des Auftragnehmers
  - Protokollierung von Änderungen
- Bei Hauptauftrag Webhosting & Managed Server
  - Eingabe der Daten durch den Auftraggeber oder berechtigte Mitarbeiter des Auftragnehmers
  - Protokollierung von Änderungen
- Bei Hauptauftrag Dedicated Server & Cloudserver
  - Die Verantwortung der Eingabekontrolle liegt beim Auftraggeber
  - Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (sofern möglich)

VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- Rasche **Wiederherstellbarkeit** (sofern Backups verfügbar & im betroffenen Produkt enthalten)
- **Löschungsfristen**: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles.

Verfügbarkeitskontrolle:

- Bei internen Systemen des Auftragnehmers
  - Tägliche Sicherung aller relevanten Daten
  - Festplattenspiegelung
  - Monitoring aller relevanten Systeme
  - unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
  - Virenschutz, Firewall, SPAM-Filter
  - Meldewege und Notfallpläne
  - Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene
  - Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern
- Bei Hauptauftrag Webhosting & Managed Server
  - Tägliche Sicherung aller relevanten Daten (sofern im Angebot enthalten / gebucht)
  - Festplattenspiegelung
  - Monitoring aller relevanten Systeme
  - unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
  - Virenschutz, Firewall, SPAM-Filter (sofern im Angebot enthalten / gebucht)
  - Meldewege und Notfallpläne
  - Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene
  - Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern

- Bei Hauptauftrag Dedicated Server & Cloudserver
  - Die Verantwortung der Datensicherung liegt beim Auftraggeber
  - unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Datensicherung:

- Bei internen Systemen des Auftragnehmers
  - Physikalische oder logische Trennung der Daten
  - Datensicherung physikalisch oder logisch getrennt von Ursprungsdaten
- Bei Hauptauftrag Webhosting & Managed Server
  - Physikalische oder logische Trennung der Daten
  - Datensicherung physikalisch oder logisch getrennt von Ursprungsdaten
- Bei Hauptauftrag Dedicated Server & Cloudserver
  - Die Verantwortung der Trennungskontrolle liegt beim Auftraggeber

VERFAHREN ZUR REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;

Auftragskontrolle:

- Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers
  - eindeutige Vertragsgestaltung
  - formalisiertes Auftragsmanagement
  - Regelmäßige Mitarbeiterschulungen im Datenschutzrecht
  - AGB & Datenschutzerklärung enthalten detaillierte Angaben über die Zweckbindung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers

Abstimmung / Beschluss:
Abstimmungsart: offen durch Handheben
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

18.	Informationen des Bürgermeisters

Personalthemen

Einvernehmliche Auflösung Dienstvertrag Fr. T. Savchenko
Der Dienstvertrag wurde auf eigenen Wunsch per 13.10.2023 einvernehmlich aufgelöst. Frau Savchenko, bis dahin Reinigungskraft im Bereich Gemeindeamt/VS/Friedhof hat sich aus familiären Gründen entschieden wieder in ihr Heimatland, die Ukraine, zu übersiedeln.

Stellenbesetzung Reinigung Gemeindeamt / VS
Frau S. Stojanova aus Riedersbach konnte für die freie Stelle von Fr. Savchenko gewonnen werden. Sie trat ihren Dienst am 6.11.2023 an und ist mit 25 Wochenstunden beschäftigt.

Wiedereinstellung Fr. T. Baischer / Ausschreibung Stelle als Hilfsköchin
Frau T. Baischer wird nach Ende ihrer Karenz per 4.3.2023 wieder als Köchin in die Mittelschule zurückkommen.
Als Unterstützung in der Küche wird die Stelle einer Hilfsköchin ausgeschrieben.

Im Zuge des Starts der eigenen Küche wird die Essensbelieferung von der Fa. Schuster aus Ostermiething eingestellt.

Beratungsverlauf:
GR Ersatzmitglied M. Huber erwähnt, dass sie eine Interessentin für die Stelle hätte.
Der Vorsitzende erwähnt, dass mit der Hilfsköchin, wenn möglich auch die Ferienzeiten abgedeckt werden können.

Beendigung Beschäftigung A. Leidl (Diakonie)
Auf Basis der Vereinbarung mit der Diakonie Riedersbach ist Hr. A. Leidl 24h/Woche im Bauhof der Gemeinde beschäftigt. Im Einvernehmen mit dem Bauhof Team wird die Kooperation beendet.

PV-Anlage
Die Entscheidung dazu soll in der GV-Sitzung am 5.12.2023 getroffen werden.

Dorfplatz
Im Anhang befinden sich der Ausführungsplan sowie die Kostenschätzung, erstellt vom Planungsbüro KuP. Die Summe liegt bei EUR 340.000,-- netto.
Aufgrund der hohen Summe ist die Kostenschätzung nochmal im Detail mit KuP abzustimmen, um ggf. Einsparpotenziale zu eruieren.
Für die Finanzierung ist das Thema Förderungen bzw. Abdeckung aus anderen Mitteln noch abzuklären.

Die Abstimmung mit der Firma KuP findet nächsten Montag statt.

Sommerbetreuung 2024
Am 16. Oktober fand am Gemeindeamt ein gemeinsamer Abstimmungstermin der Hoch7 Gemeinden bzgl. Sommerbetreuung 2024 statt. Das Besprechungsprotokoll befindet sich in der Beilage.

Zusammengefasst muss der Gemeindekindergarten zukünftig 2 zusätzliche Wochen pro Jahr öffnen, um die Anforderungen an die Mindestöffnungszeiten zu erfüllen, da eine Anrechnung der Sommerbetreuung nicht mehr möglich ist.
Hintergrund dazu ist, dass das Hilfswerk die personellen Anforderungen dafür nicht erfüllen kann.

Über die Mindestöffnungszeiten hinaus kann aber weiterhin die flexible Sommerbetreuung angeboten werden.

Billa
Der Vorsitzende informiert, dass der aktuelle Status in der Gemeindezeitung erscheint.
Die Erdarbeiten sollen heuer noch starten.

Wengerhöhstraße
Die Verträge sind unterzeichnet. Für eine bessere Sichtigkeit bei der Ausfahrt auf die Landesstraße ist die Ausweitung der Ausfahrtstrompete erforderlich.

Beim Vertrag mit Fam. Stegbuchner wurde noch eine Klarstellung vorgenommen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag von der Gemeinde übernommen werden.

Nachprüfung
Ab Donnerstag 23.11. wird der Gemeindeprüfer zur Nachprüfung kommen.

19.	Allfälliges

GR K. Grötzmair: Gibt es bereits genauere Pläne für das Haus von Dr. Antwi in Kirchberg.
Der Vorsitzende erwähnt, dass bereits ein Plan vorgeprüft wurde aber die schriftlichen Vereinbarungen bzgl. Grundstück von Hrn. Wokatsch und Parkflächen der WAG noch offen sind.

GR F. Joham kritisiert die hohen Kosten lt. Kostenschätzung für den Dorfplatz und zieht einen Vergleich zum nicht umgesetzten Linksabbieger in Riedersbach. Mit der Grobkostenschätzung über 340 Tsd. EUR netto ist es eine deutliche Abweichung ggü. den 100 Tsd. EUR im Voranschlag.
Der Vorsitzende antwortet, dass der Budgetwert von 100 Tsd. EUR vor 4 Jahren festgelegt wurde unter der Prämisse Straßensanierung und Schaffung von Parkplätzen und das jetzige Projekt umfangreicher sei. Außerdem resultiert die Kostensteigerung zum Teil schon aus der Baukostenindexsteigerung.
GR N. Renzl erwähnt, dass im Straßenausschuss inkl. Planungskosten ein Gesamtwert von 400 Tsd. EUR berechnet wurde.
Der Vorsitzende erwähnt, dass das Thema der hohen Kosten noch mit KuP besprochen wird.

GR E. Schmidlechner drängt auf eine möglichst rasche Umsetzung des FF-Neubaus, um auch die vorhandene Förderung abzusichern um der Gefahr zu entgehen, dass sich die Förderrichtlinien ändern könnten, und der Gemeinde dadurch Mehrkosten entstehen können.

Außerdem schlägt er vor, dass bei den Verhandlungen neben dem Bürgermeister noch eine zweite Person dabei sein soll.

GR C. Brandstätter schlägt vor in der nächsten Sitzung im Bereich Kreuzung Weilhart-Landesstraße mit der Reither Straße eine Achtung-Tafel mit dem Zusatz „Schulweg kreuzt" aufstellen zu lassen.

GR N. Renzl fragt an bzgl. Gärten Riedersbach, wann hier ggf. die Gärten zu räumen sind.
Der Vorsitzende antwortet, dass er gerade Gespräche bzgl. Ersatzlösungen führt. Eine Beschlussfassung soll in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

GR N. Renzl fragt an bzgl. Glasfaser Ausbau in den noch nicht ausgebauten Gebieten in Trimmelkam und Riedersbach.
Der Vorsitzende antwortet, dass der Bereich Trimmelkam nicht gefördert wird, da dort eine Verteilstation der Telekom ist.
Die Bereiche Riedersbach und Kirchberg werden über die IG SAT durch die Salzburg AG bereits versorgt.
Der Vorsitzende ergänzt, dass er bzgl. Ausbau in den oa. Bereichen nochmal nachfragen wird.

Vize-Bgm. Wolfgruber erwähnt, dass ein Black-Out Folder erstellt wurde und im Gemeindegebiet verteilt wird.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:32 Uhr die Sitzung.

St. Pantaleon, am

.....
Bürgermeister Valentin DAVID

.....
ÖVP-Fraktion

.....
OGL-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion